

Grundsätze über die Vergabe von Turnhallen

Der Kreissportbund und die Gemeinde Moormerland haben folgende Grundsätze vereinbart:

- (1) Die Gemeinde Moormerland stellt den dem Kreissportbund angehörigen Sportvereinen aus der Gemeinde Moormerland die Turnhallen zur Verfügung.
- (2) Die schulischen Veranstaltungen an den Nachmittagen sollten auf das erforderliche Maß beschränkt bleiben.
- (3) In den Abendstunden sollten bei den geringen, noch nicht ausreichenden Hallenkapazitäten keine Schulsport- bzw. Lehrerarbeitsgemeinschaften stattfinden.
- (4) Zu Beginn des neuen Schuljahres - im Allgemeinen der 01.08. eines Jahres - unterrichtet die Gemeinde Moormerland den Kreissportbund Leer über die zur Verfügung stehenden Hallenkapazitätenzeiten in den einzelnen Hallen.
- (5) Der Kreissportbund erstellt nach Absprache mit seinen Fachverbänden und Vereinen aus der Gemeinde Moormerland seine Hallenbenutzungswünsche und -pläne auf, die er rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.
- (6) Die Gemeinde Moormerland stellt dann durch einen Verteilerausschuss die verbindlichen Benutzungspläne auf.
Ihm gehören an:
Der Vorsitzende des Sportausschusses und sein Vertreter,
1 Vertreter der Gemeindeverwaltung sowie 1 Vertreter des Kreissportbundes Leer.
- (7) Über die Benutzungspläne beschließt dann der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Moormerland endgültig.
- (8) Nicht in Anspruch genommene Hallenzeiten können von der Gemeinde Moormerland ohne Mitwirkung des Kreissportbundes gem. Benutzungsordnung an andere Benutzergruppen vergeben werden.
- (9) Die Fachverbände überreichen der Gemeinde Moormerland zum frühest möglichen Termin ihre Spielpläne, damit eine Koordination erfolgen kann. Für die besonderen Veranstaltungen an den Wochenenden (wie Meisterschaften, Turniere usw.) ist ein Meldetermin von 4 Wochen unbedingt einzuhalten.

Der Kreissportbund erhält die Durchschriften der jeweiligen Genehmigungen.

- (10) Übungsstunden können nur vergeben werden, wenn ein Übungsleiter oder eine andere geeignete Fachkraft anwesend ist sowie die Gruppenstärke mindestens 12 Personen umfasst.
- (11) Die erlassene Hallenbenutzungsordnung der Gemeinde ist in jedem Falle zu befolgen.
- (12) Licht, Wasser und Heizung sind äußerst sparsam zu nutzen.

- (13) Die Nutzung während der Ferienzeiten erfolgt nach Bedarf.
Das gilt für die a) Weihnachtsferien ab 02.01. d. Jahres
b) Osterferien
c) Pfingstferien
d) Herbstferien

Für die Sommerferien erfolgt eine Sonderregelung nur für einzelne Sportarten (Verfahren wie bei Punkt 9), wobei den Ferienaktionen der Jugendämter, die in Absprache mit dem Schulträger durchgeführt werden, der Vorrang eingeräumt wird.

Bei notwendigen Reparaturarbeiten während der genannten Ferienzeiten entfällt die Nutzung.

- (14) Die Kosten für die Reinigung während der Ferienzeiten übernehmen die benutzenden Vereine unter Mithaftung des Kreissportbundes. Die Reinigung wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.
- (15) Der Kreissportbund Leer haftet mit seinen Vereinen für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind.
- (16) Bei Urlaub oder Verhinderung (Krankheit) des Hausmeisters während der Ferienzeit erfolgt eine Sonderregelung mit der Gemeinde unter Beratung durch den Kreissportbund.
- (17) Verstöße gegen diese Grundsätze (Vereinbarungen) sind durch den Vertreter der Gemeindeverwaltung und den 1. Vorsitzenden des Kreissportbundes zu überprüfen. Sie obliegen der Entscheidung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde.
- (18) Diese Grundsätze treten am 01.01.1980 in Kraft.

Moormerland, den 18. Februar 1980

gez. Bürgermeister

gez. Gemeindedirektor

gez. Kreissportbund Leer
Der Vorstand